VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944 | Ausgegeben zu Krakau, den 12. August 1944 | Nr. 38

Inhalt

Anordnung
über die Preisbildung für Nadelnutzholz.

Vom 10. August 1944.

Auf Grund der Preisbildungsverordnung in der Fassung vom 1. Juli 1944 (VBlGG. S. 211) in Verbindung mit § 19 der Anordnung über die Preisbildung für Rohholz im Generalgouvernement vom 1. Oktober 1943 (VBlGG. S. 695) wird zur Vereinfachung der Abrechnung beim Verkauf von Nadelnutzholz angeordnet:

§ 1

(1) Bei der Aufarbeitung und beim Verkauf von Nadelnutzholz aller Art (Stammholz und Schichtholz) findet eine Ausscheidung nach Stärke- und Güteklassen, sowie nach Sortimenten nicht statt.

(2) Für das Nadelnutzholz aller Art wird je fm loco Wald ein Einheitspreis von

27,— Zl. bei Einschlag durch den Verkäufer und
24,— Zl. bei Selbsteinschlag durch den Käufer

ohne Rücksicht auf die Höhe der Abfuhrkosten festgesetzt.

(3) Die Umrechnung von Stammholz in Schichtholz und umgekehrt erfolgt einheitlich nach dem Verhältnis

1 fm = 1,25 rm
1 rm = 0,80 fm.

§ 2

Von den Vorschriften nach § 1 ist ausgenommen das Holz, welches bereits in das Eigentum der Bearbeiter, Verarbeiter oder der von der Hauptabteilung Forsten in der Regierung der Generalgouvernement eingesetzten Gruben- und Faserholzhandelsfirmen übergegangen ist. Soweit solches Holz weiter verkauft wird, sind vom Neuerwerber an den bisherigen Eigentümer die nachweisbaren Selbstkosten zuzüglich einem Zuschlage von 5 %, aus dem die Verwaltungsgemeinkosten und ein angemessener Gewinn zu decken sind, zu zahlen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 12. August 1944 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

(2) Soweit Bestimmungen der Anordnung über die Preisbildung für Rohholz im Generalgouvernement vom 1. Oktober 1943 (VBlGG. S. 695) mit den Vorschriften dieser Anordnung in Widerspruch stehen, treten sie außer Kraft.

Krakau, den 10. August 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Amt für Preisbildung
Dr. Schulte-Wissermann

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Forsten
Dr. Eißfeldt

Anordnung
über die Preisbildung für Nadelschnittholz.

Vom 10. August 1944.

Auf Grund der Preisbildungsverordnung in der Fassung vom 1. Juli 1944 (VBlGG. S. 211) in Verbindung mit § 9 der Anordnung über die Preisbildung für Nadelschnittholz im Generalgouvernement vom 15. Januar 1944 (VBlGG. S. 41) wird zur Vereinfachung der Abrechnung beim Verkauf von Nadelschnittholz angeordnet:

§ 1

(1) Beim Verkauf von Nadelschnittholz aller Art, das vom Tage der Veröffentlichung dieser Anordnung an eingeschnitten wird, findet eine Ausscheidung nach Sortimenten und Güteklassen sowie eine Kennzeichnung nicht statt.

(2) Für dieses Nadelschnittholz werden ohne Rücksicht auf Längen- oder Breiteabmessungen Einheitspreise von

Zl. 110,— je cbm für besäumtes und

Zl. 100,— je cbm für unbesäumtes Schnittmaterial sowie

Zl. 35,— je rm für Gruben-Brettschwarten ab Sägewerk festgesetzt.

(3) Zur besäumten Ware zählen auch Kantholz, Kreuzholz, Balken (Vorrats- und Listenholz), Latten, Leisten.

(4) Zu- und Abschläge irgendwelcher Art, wie für besondere Länge, Dicke, kon. Besäumung, Unterschreitung von DL und DB, entfallen.

§ 2

(1) Für Nadelschnittholz, welches vor dem Tage der Veröffentlichung dieser Anordnung eingeschnitten wurde oder sich zu diesem Zeitpunkte bei Verarbeiter- oder Handelsbetrieben auf Lager befindet, gelten weiterhin die Vorschriften der Anordnung über die Preisbildung für Nadelschnittholz vom 15. Januar 1944 (VBlGG. S. 41).

(2) Verarbeiterbetriebe dürfen beim Weiterverkauf von Nadelschnittholz gemäß Abs. 1 außer ihren nachweisbaren Selbstkosten einen Zuschlag von 6 % berechnen, aus dem die Verwaltungsgemeinkosten und ein angemessener Gewinn zu decken sind.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 12. August 1944 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

(2) Soweit Bestimmungen der Anordnung über die Preisbildung für Nadelschnittholz im Generalgouvernement vom 15. Januar 1944 (VBlGG. S. 41) mit den Vorschriften dieser Anordnung in Widerspruch stehen, treten sie außer Kraft.

Krakau, den 10. August 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Amt für Preisbildung
Dr. Schulte-Wissermann

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Forsten
Dr. Eißfeldt

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).